

Protokoll über die Gründung des Vereins der

## **Freunde und Förderer der KiTa St. Elisabeth Straubing**

Heute, am 03. Dezember 2013 um 19.30 Uhr fanden sich in der Kindertagesstätte St. Elisabeth, Schanzlweg, Straubing folgende Personen zur Beschlussfassung der Gründung eines Vereins der

Freunde und Förderer der KiTa St. Elisabeth Straubing

ein:

Frau Patrizia Francak  
Herr Sven Kaspers  
Herr Johannes Plank

Herr Christian Ruhland  
Frau Astrid Russ  
Frau Schnapp

Herr Stankowic  
Frau Ulrike Wenk  
Frau Jana Wilms

Herr Pfr. Plank begrüßte die Erschienenen, gab einen Überblick über die Situation der Kindertagesstätte St. Elisabeth und schlug vor, zur Förderung der Einrichtung einen gemeinnützigen eingetragenen Verein zu gründen. Dem Vorschlag wurde allseits zugestimmt. Herr Pfr. Plank schlug daraufhin vor, Herrn Rechtsanwalt Sven Kaspers die weitere Leitung der Versammlung zu übertragen. Dem stimmten die Anwesenden zu. Herr Kaspers übernahm daraufhin die Versammlungsleitung. Zum Protokollführer wurde durch Zuruf Frau Jana Wilms bestimmt, die das Amt annahm.

Herr Kaspers gab sodann folgende Tagesordnung bekannt:

- Beratung und Feststellung der Vereinssatzung,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirats,
- Festsetzung des ersten Jahresbeitrags,

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung erhob sich kein Widerspruch. Herr Kaspers verlas anschließend den Entwurf der Satzung. Nach Aussprache über einzelne Satzungsbestimmungen stellte Herr Kaspers die Satzung in der sich aus der Anlage ergebenden Fassung zur Abstimmung. Die Satzung wurde durch Handzeichen von allen Anwesenden angenommen. Herr Kaspers stellte daraufhin fest, dass damit der Verein

Freunde und Förderer der KiTa St. Elisabeth Straubing

gegründet ist und forderte die Versammlungsteilnehmer auf, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Die Anwesenden unterzeichneten daraufhin die Satzung. Anschließend wurde die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Handzeichen durchgeführt. Sie hatte folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender: Herr Sven Kaspers, 8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung,
2. Vorsitzende: Frau Jana Wilms, 8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung,

Sämtliche Gewählten erklärten, die Wahl anzunehmen.

Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden beschloss die Versammlung einstimmig, dass der Jahresbeitrag für das Jahr 2013 20,00 Euro beträgt und bis spätestens 31.12.2013 zu zahlen ist.

Der 1. Vorsitzende gab bekannt, dass die erste Sitzung des Vorstands am 13.01.2014 20:00 Uhr im Kindergarten stattfindet.

Mit dem Dank an die Erschienenen schloss Herr Kaspers um 20:32 Uhr die Versammlung.

Straubing, 03.12.2013



Jana Wilms



Sven Kaspers

## SATZUNG

### Freunde und Förderer der KiTa St. Elisabeth Straubing

(9) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte St. Elisabeth bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei der Anschaffung von pädagogischen Hilfsmitteln und bei der Verwirklichung sozialer Aufgaben.

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet:

Freunde und Förderer der KiTa St. Elisabeth Straubing

(2) Er hat seinen Sitz in Straubing und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

#### § 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat den Zweck, die Kindertagesstätte in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen und die Verständigung zwischen Kindertragetätte und Elternhaus zu fördern.

(2) Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Kindertagesstätte St. Elisabeth über die verfügbaren Mittel des Trägers hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller Art - die im Aufgabenbereich einer modernen Kindertagesstätte förderungswürdig sind.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

(7) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in großer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Mai statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einfachen Brief an die vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift einberufen. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

## § 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## § 10 Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Kath. Kirchenschaftung St. Elisabeth, Straubing zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.